Wien, Donnerstag, den 22. September 1887. XX. Jahrgang. Nr. 38.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Zu den §§ 33 und 34 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes.
Mittheilungen aus der Praxis:
An öffentlichem Gute können Dienstbarkeiten durch Ersitzung erworben werden, jedoch nur dann, wenn die Benützungsweise nicht in den Rahmen des Jedermann zustehenden Usus publicus fällt (§ 287 a. b. G. B.).
Der processuelle Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes kann auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden.
Literatur.
Gesetze und Verordnungen.
Personalien.
Erledigungen.

Zu den §§ 33 und 34 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes.

In einem concreten Falle haben die Fragen:

1. Ob die sonst nach dem Gesetze zur Ertheilung von Wasserbenützungsrechten berufene Behörde zur Wahrung des von ihr als berührt angenommenen öffentlichen Interesses auch zum Zwecke der möglichst gleichmäßigen Aufrechthaltung der gewöhnlichen Wasserversorgung einer Gemeinde, ohne das Ergebniß der im Sinne des § 34 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes einzuleitenden ordentlichen Verhandlung und das im Grunde derselben zu schöpfende Erkenntniß abzuwarten, eine sofort vollstreckbare Verfügung im Sinne des § 33 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes treffen kann? und

2. Ob diejenige Gemeinde, zu deren Gunsten die Verfügung getroffen und ausgeführt wurde, zur Entschädigung an die betroffenen Wasserrechtsinteressenten verpflichtet ist?

zu lebhaften Controversen Anlaß gegeben.

Nachdem nun der fragliche Streit kaum zu einer behördlichen Endentscheidung gelangen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach durch einen Vergleich ausgetragen werden wird, so soll durch die nachfolgenden Erörterungen die theoretische Besprechung dieser wichtigen Fragen durch die fachwissenschaftliche Publicistik angeregt werden.

Ad 1. Der bloße Wortlaut der §§ 33 und 34 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes spricht für die Verneinung der ersten Frage; denn die Veranlassung und die Voraussetzungen der Anwendbarkeit, die zur Anwendung berufenen Organe und Behörden, das Verfahren und die rechtliche Natur des Erkenntnisses erscheinen in beiden Fällen ausdrücklich so verschieden namhaft gemacht, daß es den Anschein hat, eine wie immer geartete Vereinigung sei unbedingt ausgeschlossen.

Eine eingehendere Betrachtung führt aber zu anderen Resultaten.

Es kann gewiß nicht bestritten werden, daß die Competenz, welche das Gesetz der Ortspolizeibehörde oder dem Vorstande eines Gemeindegebietes in wasserrechtlichen Fragen einräumt, auch und zwar in noch höherem Maße den sonst nach dem Gesetze zur Ertheilung von Wasserbenützungsrechten berufenen Behörden zusteht und daß sohin diese letzteren auch selbst und unmittelbar Verfügungen wie die des § 33 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes erlassen können, und zwar, sei es von Amtswegen oder über Anrufung und sei es, weil die zunächst berufenen Organe selbst nicht einschreiten wollen oder können, was insbesondere dann zutreffen wird, wenn die Verfügung nicht in dem bedrohten Gemeindegebiete selbst vollstreckbar ist.

Ebenso gewiß wird auch nicht bestritten werden können, daß das den Ortschaften und Gemeinden im § 34 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes eingeräumte Expropriationsrecht sich nicht blos auf das einmalige Zustandekommen der Wasserversorgung einschränken läßt, sondern auch auf alles Dasjenige ausgedehnt werden muß, was die möglichst gleichmäßige Aufrechthaltung dieser Wasserversorgung bezweckt und auf die Inanspruchnahme von Privatgewässern oder Wasserbenützungsrechten sich bezieht.

Wenn es sich zum Zwecke der möglichst gleichmäßigen Aufrechthaltung der Wasserversorgung der nach § 34 des nied.-österr. Wasserrechtsgesetzes privilegirten Ortschaften oder Gemeinden um dauernde Vorkehrungen handelt, so wird ohnehin Niemand daran zweifeln, daß der citirte § 34 ohneweiters zur Anwendung gelangen kann.

Zweifelhafter erscheint es nur, wenn es sich lediglich um vorübergehende Vorkehrungen handelt. Aber auch diesfalls schwindet jeder Zweifel, wenn man Folgendes in Erwägung zieht.

Die Wasserversorgung einer Ortschaft oder Gemeinde, sie mag unter Anwendung des § 34 l. c. zu Stande gekommen sein oder nicht, kann so geartet sein und rücksichtlich es können nach ihrem Zustandekommen solche Verhältnisse eintreten, daß sie, wenngleich nur vorübergehend, unzureichend werden kann.

In Erkenntniß dessen kann die betroffene Ortschaft oder Gemeinde zweifellos von dem Rechte des § 34 l. c. dahin Gebrauch machen, daß ihr zum Zwecke der Beseitigung der befürchteten vorübergehenden Wassernoth, also zum Zwecke der Aufrechthaltung der gewöhnlichen, als nothwendig bereits anerkannten oder anzuerkennenden Wasserversorgung, das Recht auf die fallweise Benützung von Privat- oder öffentlichen Gewässern unter temporärer Aufhebung oder Schmälerung der darauf bestehenden Wasserbenützungsrechte gegen angemessene, von Fall zu Fall auszumittelnde Entschädigung (mit oder ohne vorherige Sicherstellung) zuerkannt werde.

Die nachträgliche Ermittlung und Feststellung der Entschädigung

durch die competente politische Behörde erscheint eben dann zulässig, wenn sie als Ausfluß des Zwangsrechtes principiell feststeht, aber erst nach der Ausübung des Zwangsrechtes ziffermäßig bestimmbar ist. (Vergleiche die Entsch. des Ackerbaumin. vom 22. November 1876, Z. 12.420, in der Z. f. V. 1877, Nr. 22.)

Muß es aber für zulässig erkannt werden, daß in Vorsorge für Eventualitäten der angedeuteten Art ein Expropriationserkenntniß in der eben erwähnten Weise erwirkt werden kann, so muß es auch für zulässig erkannt werden, ein gleiches Erkenntniß von Fall zu Fall zu erwirken.

Nun kann es aber geschehen, daß die fallweise Erlangung eines solchen Erkenntnisses die Erreichung des Zweckes ganz oder theilweise unmöglich macht, weil das Verfahren ein zeitraubendes ist und mittlerweile die Wassernoth wieder anderweitig behoben sein kann.

Eine solche vorübergehende Wassernoth einer Ortschaft oder Gemeinde kann nun auch das öffentliche Interesse beeinflussen oder nicht; mit anderen Worten, ihre Behebung und, was hier gleichbedeutend ist, die möglichst gleichmäßige Aufrechthaltung der gewöhnlichen Wasserversorgung der betroffenen Ortschaft oder Gemeinde kann auch im öffentlichen Interesse gelegen sein und rücksichtlich von demselben dringend gefordert werden.

Wird dies Letztere nach dem hiefür allein maßgebenden freien Ermessen der Behörde anerkannt, dann ist eben die Eingangs aufgestellte erste Frage acut geworden und Niemand dürfte es verantworten wollen, dieselbe zu verneinen.

Das, was die competente Behörde, wenn es sich lediglich um das Interesse einer Ortschaft oder Gemeinde und nicht auch um das öffentliche Interesse handelt, nach ordentlichem Verfahren und unter Zulassung der Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung auszusprechen und zu verfügen berechtigt erscheint, das muß sie, wenn nach ihrem diesfalls allein maßgebenden freien Ermessen das öffentliche Interesse es dringend gebietet, auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren und mit Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der an sich zulässigen Rechtsmittel zu verfügen berechtigt sein.

Eine derartige Verfügung ist aber dann nichts Anderes, als ein im Interesse der durch die Wassernoth zunächst betroffenen Ortschaft oder Gemeinde anticipirtes Expropriationserkenntniß mit dem (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Vorbehalte des Ausspruches über die Entschädigung der dadurch Betroffenen im Sinne des § 34 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes nnd gleichzeitig und unter Einem eine durch das öffentliche Interesse gebotene, unverzüglich vollstreckbare Verfügung im Sinne des § 33 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes.

Hieraus ergeben sich die Grundsätze für das der Verfügung nachfolgende instanzmäßige Verfahren von selbst.

Ad 2. Anlangend die zweite Eingangs aufgestellte Frage, so kann dieselbe im Grunde der Bestimmungen des § 34 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes und der Analogie nach dem, dem § 33 l. c. gleichartigsten Falle des § 45 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes und im Hinblicke auf die ausdrückliche Anordnung der Landeswasserrechtsgesetze für Kärnten § 34 und Krain § 20 nur bejahend beantwortet werden. Dr. Joh. Bousek, Advocat in Wr.-Neustadt.

Mittheilungen aus der Praxis.

An öffentlichem Gute können Dienstbarkeiten durch Ersitzung erworben werden, jedoch nur dann, wenn die Benützungsweise nicht in den Rahmen des Jedermann zustehenden Usus publicus fällt (§ 287 a. b. G. B.).

In der Stadt G. war durch Ueberwölbung eines früher frei dahinfließenden Baches ein Straßenterrain entstanden, auf welches die Straße, welche ehemals am Bachufer entlang geführt hatte, verlegt wurde. Das alte Straßenterrain war von der Stadtgemeinde parcellirt und als Baugrund an Private veräußert worden. Der Besitzer des Hauses Nr. 31 in der F.gasse, welches mit seinem Hofraume an die vorbestandene und durch die Ueberwölbung verlegte G.gasse stößt, hatte in der Einfriedung dieses Hofraumes eine Thüre unterhalten, durch welche die Bewohner seines Hauses direct in die G.gasse aus- und eingingen; auch bestand ein Abzugscanal für Ablaufwasser aus dem Hofraume unter der alten Straße weg zum Bache. Als nun der Käufer des an den erwähnten Hofraum grenzenden Theiles der alten Straßenparcelle denselben zu verbauen sich anschickte, wodurch sowohl der Ausgang, als das Ableiten des Abfallwassers unmöglich gemacht wurde, belangte ihn der Eigenthümer des Hauses Nr. 31 mit der actio confessoria und stellte das Begehren um Erkenntniß: Er habe als Besitzer des Hauses Nr. 31 der F.gasse das Recht des freien Ausgangs aus dieser Realität nach der G.gasse (in ihrem neuen Laufe) auf den dem Beklagten eigenthümlichen Theil der Straßenparcelle Nr. 460, sowie des Gehweges über diesen Grundtheil in gerader Richtung nach der (gegenwärtigen) G.gasse, ferner das Recht der Ableitung des Brunnen-, Dach- und Hofabfallwassers aus der klägerischen Realität über diesen Grundtheil nach der G.gasse ersessen, der Beklagte sei schuldig, dieses klägerische Servitutsrecht anzuerkennen und dessen Ausübung für den Kläger und dessen Besitznachfolger zu gestatten.

Diesem Klagebegehren wurde von der ersten Instanz vollinhaltlich stattgegeben aus nachstehenden Gründen: Durch die über Antrag des Klägers zum ewigen Gedächtnisse vernommenen Zeugen ist erwiesen, daß der Kläger und dessen Besitzvorgänger den in der Klage näher bezeichneten, in Folge Kaufvertrages mit der Stadtgemeinde nunmehr dem Beklagten gehörigen Theil der Straßenparcelle Nr. 460 schon seit mehr als 40 Jahren zum Ausgange aus dem Hause Nr. 31 der F.gasse in die G.gasse, dann zur Ableitung des Brunnen-, Dach- und Hofabfallwassers benützt haben, und durch den gerichtlichen Augenschein ist dargethan, daß auch die gegenwärtige factische Situation mit den diesbezüglichen Angaben des Klägers übereinstimmt. Da nach dem Inhalte der Zeugenaussagen alle nach §§ 1452, 1460—1467 und 1470 a. b. G. B. zur Ersitzung erforderlicher Momente gegeben sind, so liegt erwiesen vor, daß Kläger die im Petite bezeichnete Servitut durch Ersitzung erworben hat. Daß trotz der durch die ganze Ersitzungszeit ausgeübten Benützung eine Servitut nicht erworben worden sein soll, vermeint der Beklagte damit zu begründen, daß der Grundtheil, um dessen Benützung es sich handelt, vor dem Ankaufe durch ihn (Beklagten) ein Theil der Straßenparcelle Nr. 460, also öffentliches Gemeindegut, gewesen sei, und daß an einem solchen öffentlichen, jedem Gemeindeangehörigen zur Benützung freistehenden Grunde überhaupt eine Servitut niemals erworben werden könne. Diese Einwendung kann jedoch nicht ihrem vollen Umfange nach als stichhältig bezeichnet werden. Es ist allerdings richtig, daß an einem als öffentliche Straße dienenden Grunde von einem Privaten während der Zeit, als dieser Grund öffentliches Gut ist, kein separates, die Benützung durch die übrigen Gemeindeangehörigen ausschließendes Gebrauchsrecht ersessen werden kann, da ein derartiger Rechtserwerb mit der Eigenschaft und dem Wesen des öffentlichen Gutes im Widerspruche steht und auch mit den diesfälligen Vorschriften nicht vereinbar ist. Wenn jedoch ein solcher Grundtheil aufhört, öffentliches Gut zu sein, und im Wege gewöhnlichen Kaufes in das Eigenthum einer Privatperson übergeht, so dürfen Diejenigen, welche der Benützung desselben bei der Bewirthschaftung ihres Besitzthumes, bei der Ausübung ihrer diesbezüglichen Rechte bedurften, nicht beeinträchtigt und ihrer Benützungsrechte nicht verlustig werden, weil die Gemeinde für gut befunden hat, sich eines Theiles der öffentlichen Straße zu entäußern und denselben einem Privatbesitzthume einzuverleiben. Wenn bei einer Realität ein solches Bedürfniß in Ansehung der Straßenbenützung bestand und letztere factisch wie ein Recht von allen jeweiligen Besitzern ausgeübt wurde, so muß sich auch ein der Gemeinde im Besitze Nachfolgender diese Benützung gefallen lassen und kann sich nicht darauf berufen, daß der Grund deshalb von allen derlei Lasten frei sein muß, weil er früher Theil des öffentlichen Gutes war.

Daß dingliche Rechte von Privatpersonen an Liegenschaften des öffentlichen Gutes bestehen können und beim Aufhören der Eigenschaft eines öffentlichen Gutes beachtet werden müssen, geht aber auch aus speciellen Gesetzbestimmungen hervor, und zwar aus § 20 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 96, wonach bei der Ergänzung eines Grundbuches durch Eintragung einer bisher in keinem öffentlichen Buche eingetragenen, zum öffentlichen Gute gehörigen Liegenschaft die Einleitung des Richtigstellungsverfahrens dann unterbleiben darf, wenn aus den notorischen oder in glaubwürdiger Weise bescheinigten Umständen hervorgeht, daß dritten Personen keine dinglichen Rechte auf diese Liegenschaft zustehen. Die Einwendungen des Beklagten erscheinen daher unbegründet und ist dem Klagebegehren unbedingt stattzugeben.

Das Oberlandesgericht bestätigte das erstrichterliche Urtheil in dem auf das Ablaufwasser sich beziehenden Theile; dagegen wurde das Klage-

begehren, soweit es die Dienstbarkeit des freien Ausganges zum Gegenstande hat, abgewiesen aus nachfolgenden Gründen: Durch die Zeugenaussagen ist erwiesen, daß Kläger und dessen Besitzvorgänger schon seit mehr als 40 Jahren die 1883 in den Privatbesitz des Beklagten übergegangene Straßenparcelle Nr. 460 sowohl zum Austritte aus dem Hause Nr. 31 der J.gasse in die G.gasse, als auch zur Ableitung des Brunnen-, Dach- und Hofabfallwassers in den Bach benützt haben. Dem Kläger müßten somit die angesprochenen Servituten gemäß §§ 1452, 1460—1467 und 1476 a. b. G. B. aus dem Titel der Ersitzung dann zugesprochen werden, falls die für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites ausschlaggebende Frage verneint wird, ob der Umstand, daß die angeblich dienende Parcelle bis zum Jahre 1883 Straßengrund, somit öffentliches Gut, gewesen ist, der Servitutserwerbung hindernd im Wege stehe. Der erste Richter hat diese Frage verneint. Er nimmt zwar als richtig an, daß an einem öffentlichen Gute von einem Privaten während der Zeit, als dieser Grund öffentliches Gut ist, kein separates Gebrauchsrecht erworben werden kann, vermeint dagegen, daß dann, wenn der Grund aufhört, öffentliches Gut zu sein, das bisherige Benützungsrecht seitens des neuen Eigenthümers respectirt werden müsse. Wenn es richtig wäre, daß an einem öffentlichen Gute eine Servitut nicht erworben werden kann, so könnte auch von einer Ersitzung keine Rede sein, da der ganze Zeitraum, während dessen der betreffende Grund öffentliches Gut gewesen ist, in die Ersitzungszeit nicht eingerechnet werden könnte, selbe vielmehr erst von dem Momente zu laufen beginnt, von welchem an das öffentliche Gut in Privatbesitz überging. Aber auch die Annahme, daß an einem öffentlichen Gute eine Servitut nicht erworben werden kann, ist nicht begründet. Zu unterscheiden ist nur, ob die Benützung des öffentlichen Gutes seitens des Privaten nur aus dem Titel des öffentlichen Gebrauchsrechtes, welches jedem Gemeindemitgliede zusteht, oder aus dem Titel eines Privatgebrauchsrechtes erfolgte. Im ersteren Falle kann von Erwerbung einer Servitut keine Rede sein, indem die Benützung aus dem Titel des öffentlichen Gebrauchsrechtes jedes privatrechtlichen Charakters entbehrt und die gegentheilige Ansicht zu Consequenzen führen müßte, die mit dem öffentlichen Wohle und dem Gesammtinteresse geradezu unvereinbar wären. Im letzteren Falle dagegen, wo das öffentliche Gut mit dem Bewußtsein, ein Privatrecht auszuüben, benützt wird und die Benützungsart es auch Jedermann sofort erkennen läßt, daß der Besitzer die von ihm geübte Benützungsart als ein ihm allein zustehendes Recht beansprucht, kann auch an einem öffentlichen Gute eine Servitut erworben werden. Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Rechtsstreit angewendet, so ergibt sich sofort, daß der erste Theil des klägerischen Begehrens hinfällig ist, weil die Begehung der Nachbarparcelle Nr. 460, sowie das Hinaustreten auf dieselbe aus der klägerischen Realität nur aus dem Titel des öffentlichen Gebrauchsrechtes, wie solches jedem Gemeindeinsassen zusteht, geschah. Einer derartigen Benützungsart fehlt jeder privatrechtliche Charakter, demnach von einer Ersitzung der Servitut des Ausganges aus dem klägerischen Hause auf die Straßenparcelle Nr. 460 und der Begehung derselben keine Rede sein kann. Ganz anders aber liegt die Sache bezüglich des zweiten Theiles des Begehrens, welcher die Servitut der Ableitung des Brunnen-, Dach- und Hofabfallwassers beansprucht. Eine derartige Benützung eines Grundtheiles läßt den bestimmten Willen erkennen, den Grund nicht aus dem Titel des öffentlichen Gebrauchsrechtes, sondern vielmehr aus dem Titel des Besitzes jener Realität, welcher der benützte Grundfleck als dienendes Gut dienstbar gemacht werden soll, somit aus einem privatrechtlichen Titel zu benützen.

Der k. k. oberste Gerichtshof wies mit Entscheidung vom 13. October 1885, Z. 9503, das Klagebegehren gänzlich ab aus nachstehenden Gründen: Der Kläger behauptet, dadurch, daß jener Theil des Straßengrundes, welchen der Beklagte mittelst des Kaufvertrages vom 9. Juni 1883 von der Stadtgemeinde an sich gebracht hat, zum Ausgange aus seinem Hause Nr. 31 in der J.gasse in die G.gasse und zur Ableitung des Abfallwassers in den Bach durch mehr als 40 Jahre von seinen Besitzvorgängern im gedachten Hause und ihm selbst benützt wurde, ein Servitutsrecht in Ansehung dieses Grundtheiles mittelst Ersitzung erworben zu haben, welches er nunmehr gegenüber dem Beklagten als gegenwärtigen Eigenthümer desselben geltend machen zu können glaubt. Da jedoch öffentliche Straßen eben die Bestimmung haben, den Verkehr der Bevölkerung zu vermitteln, demnach der Jedermann zustehende Gebrauch derselben darin besteht, daß diese begangen und befahren werden, hat das Oberlandesgericht in der Thatsache, daß der fragliche Straßengrund auch von den Eigenthümern des Hauses Nr. 31 in der J.gasse in dieser Art benützt wurde, mit Recht nur die Ausübung des öffentlichen Gebrauchsrechtes, wie solches jedem Gemeindeinsassen zusteht, nicht aber die Ausübung eines auf privatrechtlichem Titel beruhenden Rechtes erblickt. Diese Anschauung kann auch dadurch nichts an ihrer Begründung verlieren, daß die Eigenthümer des fraglichen Hauses einen besonderen Ausgang an demselben angebracht haben, um hiedurch in die G.gasse zu gelangen, indem der Umfang der Benützung eines öffentlichen Gutes sich eben auch nach den Bedürfnissen der Bewohner richtet und die Anwohner einer Straße selbstverständlich das Bedürfniß haben, aus ihren Häusern einen Ausgang in dieselbe zu eröffnen, um diese ihren Bedürfnissen entsprechend zu benützen. Das Oberlandesgericht hat daher mit Recht das klägerische Begehren auf Anerkennung eines durch diese Art der Benützung begründeten Servitutsrechtes abgewiesen. In Städten erschöpft sich jedoch der Gemeingebrauch von Straßen nicht blos in ihrer Benützung durch Gehen und Fahren, sondern dienen dieselben den Eigenthümern der darangebauten Häuser auch zur Ableitung und Durchführung der Abfallwässer aus den letzteren mittelst Rinnsalen und Canälen und wird eine derartige Ableitung den Hauseigenthümern aus öffentlichen Rücksichten häufig zur Pflicht gemacht. Wenn daher der heutige Kläger und dessen Besitzvorgänger das Abfallwasser aus ihrem Hause Nr. 31 zuerst mittelst Rinnsaales und später mittelst eines eigenen Canales durch den heute in Frage stehenden Straßengrund in den Bach abgeleitet haben, so kann darin, ebenso wie in der Begehung der Straße, nur ein Gemeingebrauch derselben im Sinne des § 287 a. b. G. B. erblickt werden, und wird diese Anschauung auch thatsächlich durch die Aussage des Zeugen F. D. bestätigt, derzufolge aus mehreren Häusern hölzerne Schläuche zur Wasserableitung in den Bach führten. Der Kläger kann daher auch aus dieser Art der Benützung des fraglichen Straßengrundes keinen privatrechtlichen Anspruch für sich herleiten und ist das Klagebegehren auch in dieser Richtung unbegründet. Ger.-Ztg.

Der processuelle Anspruch auf Ersatz des von einer Partei in einem administrativen Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten Aufwandes kann auf dem ordentlichen Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

Mit Urkunde vom 31. Juli 1884, Z. 16.838, wurde von dem Handelsministerium der Firma A., Druckereibesitzerin in Wien, ein Patent auf ein „Lithographie-Brennätzverfahren" ertheilt. Die Giltigkeit dieses Privilegiums ist von der Firma B. aus Anlaß einer gegen dieselbe wegen Eingriffs in dieses Privilegium erstatteten Anzeige angefochten worden. Das Handelsministerium hat nach durchgeführtem Verfahren die Anfechtung zurückgewiesen und zugleich ausgesprochen, daß in Folge der Sachfälligkeit der Klägerin die Verweisung des von ihr erhobenen Kostenersatzanspruches auf den Civilrechtsweg entfalle. Von Seite der Firma A., der Inhaberin des Privilegiums, ist in diesem Verfahren ein Anspruch auf Ersatz des zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemachten processuellen Aufwandes nicht gestellt worden.

Die Firma A. überreichte nun bei dem Handelsgerichte eine Klage, in welcher sie von der Firma B. die Zahlung von 715 fl. 74 kr. als Ersatz der Vertretungskosten begehrt, welche für die klagende Firma in dem bei dem Handelsministerium durchgeführten Anfechtungsverfahren entstanden sind. Dieser processuelle Aufwand wird hiebei als ein durch die unbegründete Anfechtung der geklagten Firma verursachter Schade gekennzeichnet.

Das Handelsgericht hat über diese Klage das schriftliche Verfahren eingeleitet.

Die geklagte Firma B. hat die Einwendung der Incompetenz erhoben und außerdem die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens im Recursswege angefochten.

In dem Recurse wurde ausgeführt, daß es sich um einen in einem administrativen Verfahren gemachten processuellen Aufwand handle, über dessen Ersatz als über eine Nebenfrage nur die Behörde, bei welcher die Hauptsache anhängig war, keineswegs aber ein Gericht entscheiden könne, und daß daher die Klage, aus welcher die Sachlage klar erhelle, sofort von Amtswegen abzuweisen gewesen wäre.

Das Oberlandesgericht gab dem Recurse statt und wies die Klage wegen Incompetenz des Gerichtes zurück, weil in der Klage der Ersatz eines Aufwandes angestrebt wird, welchen die Klägerin zur Wahrung ihrer Rechte in einem administrativen Verfahren gemacht hat, weil ein derartiger Anspruch nicht nach privatrechtlichen, sondern nach processuellen

Normen zu beurtheilen ist, und die Entscheidung über die Berechtigung, sowie Höhe eines solchen Anspruches derjenigen Behörde zusteht, bei welcher das Verfahren stattfand.

Gegen diese Entscheidung ergriff die Klägerin den Revisionsrecurs, in welchem sie geltend machte: Die administrative Behörde ist nicht befugt, über Kostenansprüche zu entscheiden, und muß vielmehr Ersatzansprüche auf den Civilrechtsweg verweisen; im administrativen Verfahren wird überhaupt nicht über einen Kostenanspruch entschieden, außer soweit das Wassergesetz zur Grundlage dient; es ist daher nach Analogie der Proceßnovelle vorzugehen; das Handelsministerium hat sich im vorliegenden Falle für incompetent erklärt; eine Entscheidung der administrativen Behörde über die Kosten wäre nicht executionsfähig.

Der k. k. oberste Gerichtshof wies jedoch mittelst Entscheidung vom 15. Februar 1887, Z. 1594, den Revisionsrecurs in der Erwägung ab, daß der erhobene Anspruch auf Ersatz des mit der Vertretung in einem administrativen Verfahren verbundenen Aufwandes sich ausschließlich auf den in diesem Verfahren erzielten Erfolg stützt, daß zur Entscheidung über einen derartigen processuellen Anspruch nur die mit der Hauptsache befaßte Behörde berufen erscheint, und daß daher dieser einer privatrechtlichen Grundlage entbehrende Anspruch nicht im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden kann.

Zugleich wurde die Eintragung des obenstehenden Rechtssatzes in das Spruchrepertorium beschlossen.

Literatur.

Das internationale Colonialrecht im neunzehnten Jahrhundert, einschließlich der Congo- und Carolinen-Acte, dargestellt von Dr. Ferdinand Lentner, k. k. Hofconcipist. Wien, Manz, 1886.

Dieses Werk, welches sich die Behandlung der völkerrechtlichen Theorien auf dem Gebiete des Colonienerwerbes in ihrer neueren Gestaltung zur Aufgabe gestellt hat, zerfällt in zwei Abschnitte, in deren erstem den bisher geltenden und in deren zweitem den aus der Colonialpolitik der jüngsten Zeitperiode herausgebildeten einschlägigen Rechtsgrundsätzen eine eingehende Darstellung gewidmet wird.

Der Verfasser unterscheidet einen Colonialerwerb durch Occupation, welche sich in die einfache Occupation durch bloße Besitzergreifung des occupirten Landes, dann die sogenannte occupatio bellica nach den Grundsätzen der Kriegseroberung, und die occupatio colonica durch Gründung und Erhaltung von Colonien gliedert, — als deren letzterer hervorragendste Schöpfung in neuerer Zeit der von der durch König Leopold II. von Belgien im Jahre 1876 gegründeten afrikanischen Gesellschaft errichtete Congostaat erscheint – sodann einen Colonialerwerb durch Vertrag und durch Souveränitätsacte.

Zu den neuesten Gestaltungen übergehend, bespricht der Verfasser die im Jahre 1885 abgeschlossenen Generalacte der Congoconferenz unter Wiedergabe des Wortlautes derselben und unter besonderer Beleuchtung der für dieselben maßgebenden, im hohen Grade beachtenswerthen Grundsätze der Freiheit des Handels und der Schifffahrt, der Freiheit der Niederlassung, des Schutzes der Eingebornen und der Abschaffung des Sclavenhandels nebst der Verpflichtung zur gegenseitigen Notification von Besitzergreifungen seitens der Conferenzmächte, und beschließt seine interessanten Darlegungen mit einer eingehenden Besprechung des zwischen dem deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien in neuester Zeit anhängig gewordenen und durch den Schiedsspruch des Papstes Leo XIII. zur Lösung gelangten Streitfalles über die Carolineninseln.

Aus der ganzen Darstellung ersieht man, daß der Colonialpolitik der neueren Zeit das Bestreben innewohnt, weniger durch die Gewalt der Waffen und durch ähnliche willfürliche Besitzergreifungen, als vielmehr durch die Verbreitung der Errungenschaften des culturellen Fortschrittes in fremden Ländern auf Colonialerwerb bedacht zu sein.

In dieser Beziehung hatte früher neben den Bahnbrechern auf dem Gebiete des Colonialwesens auch Oesterreich, insbesondere im vorigen Jahrhunderte (1719) durch die Gründung der kais. priv. orientalischen Compagnie unter Kaiser Karl VI. und die sorgfältige Weiterbildung der hiedurch wachgerufenen Colonialbestrebungen unter der Kaiserin Maria Theresia, Erfolge aufzuweisen, und es wäre vom Standpunkte der hiemit in hervorragendem Zusammenhange befindlichen Handels- und Culturinteressen nur zu wünschen, daß auch in neuerer Zeit mit anderen uns auf diesem Gebiete bereits vorangeeilten Culturstaaten ein gleicher Schritt eingehalten würde. Weiters käme der nicht minder wichtige Umstand in Erwägung zu ziehen, ob es angesichts der sich stets steigernden Ziffern der Verbrecherstatistik nicht angezeigt wäre, wie andere Staaten, an die Errichtung ausländischer Ablagerungsplätze für Verbrecher, deren Ansammlung im Inlande bei Ermanglung von solchen unvermeidlich ist und unter Umständen für die öffentliche Sicherheit höchst bedenklich sich gestalten kann, durch die Acquisition von Sträflingscolonien neben den Handelscolonien zu denken. P.

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. August. — 70. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 15. Juni 1886, Z. 30.957, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Stanislau. — 71. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 15. Juni 1886, Z. 30.958, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Złoczów. — 72. Kundmachung des Landesausschusses für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau vom 1. Juli 1886, Z. 33 231, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe für das allgemeine Krankenhaus in Sokal.

XXII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — 73. Kundmachung der k. k. Statthalterei, betreffend die den Wassergenossenschaften zur Entwässerung der Niskoer und Rudniker Sümpfe, sowie zur Regulirung des Leg-Flusses, des Kiselina-Baches, des Stary Bren-Baches sammt Zuflüssen, des Wisloka-Flusses und des Gnila Lipa-Flusses zukommende Stempel- und Gebührenfreiheit. — 74. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. August 1886, Z. 3289 Pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Bratkowce aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Tłumacz und Zuweisung zum Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Stanislau. — 75. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. August 1886, Z. 3289 Pr., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Bratkowce zum Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes in Stanislau, verlautbart wird. — 76. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. August 1886, Z. 4478 Pr., betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Stankowa aus dem Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Żydaczów und Zuweisung zum Sprengel der Bezirkshauptmannschaft in Kałusz. — 77. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 31. August 1886, Z. 4478 Pr., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Stankowa zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Kałusz und des Kreisgerichtes Stanislau, verlautbart wird. — 78. Vollzugsvorschrift vom 10. Juli 1886, erlassen im Einvernehmen mit dem galizischen Landesausschusse, behufs Feststellung der Rückzahlungsbedingungen des 4%, dem Ausschusse der Wassergenossenschaft zur Regulirung der Wasserläufe zwischen dem Wisloka-Flusse und der Dębica-Tarnobrzeger Landesstraße im Sinne des § 3, lit. b des Landesgesetzes vom 13. Mai 1885, L. G. Bl. Nr. 35, im Betrage von 6300 fl. bewilligten Darlehens aus dem Meliorationsfonde, sowie zum Zwecke der Sicherstellung einer entsprechenden Einflußnahme sowohl für die Regierung, als auch für den Landesausschuß auf den Gang der technischen und ökonomischen Angelegenheiten dieses Unternehmens. — 79. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 31. August 1886, Z. 39.146, betreffend eine Aenderung der Vieh-Revisionsbezirke in den Grenzbezirken Brzesko, Tarnów und Dąbrowa.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 30. September. — 80. Verordnung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 24. September 1886, Z. 9798 Pr., betreffend die Erlassung eines Durchführungs-Straßenregulativs.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 16. October. – 81. Cholerainstruction, verfaßt über Veranlassung des k. k. Ministeriums des Innern durch den obersten Sanitätsrath, genehmigt und zur Darnachachtung den politischen Landesbehörden bekanntgegeben mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14.067.

XXV. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 82. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 22. September 1886, Z. 8591 Pr., womit die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 9. Juli 1886, Z. 12.272, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes in Sanok verlautbart wird.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 83. Kundmachung des k. k. Statthalterei-Präsidiums vom 3. October 1886, Z. 9997 Pr. (Berichtigung des polnischen Textes des Gesetzes vom 7. Juli 1885.)

XXVII. Stück. Ausgeg. am 16. October. — 84. Kundmachung der k. k. galizischen Post- und Telegraphendirection vom 4. October 1886, Z. 26.845, wegen Festsetzung des Rittgeldes für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende März 1887.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — 24. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 22. Juni 1886, Z. 7256, womit im Grunde der mit Erlaß des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 16. Juni 1886, Z. 7179, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern ertheilten Ermächtigung eine Durchführungsverordnung zum Landesgesetze vom 5. März 1886, L. G. Bl. Nr. 11, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, erlassen wird. — 25. Gesetz vom 1. Juni 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 20. December 1874 über die Schonzeit des Wildes (L. G. und V. Bl. vom 10. Jänner 1875, II. Stück, Nr. 4) abgeändert werden.

XIX. Stück. Ausgeg. am 26. August. — 26. Verordnung des Justizministeriums vom 6. August 1886, Z. 8932, betreffend die Zuweisung der Attinenz Samsonówka zum Sprengel des Bezirksgerichtes Stanestie in der Bukowina.

XX. Stück. Ausgeg. am 17. September. — 27. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 15. September 1886, Z. 2206, womit der Zeitpunkt für die Eröffnung der öffentlichen allgemeinen Bukowinaer Landes-Krankenanstalt in Czernowitz und der Verpflegstarif für diese Krankenanstalt verlautbart wird.

XXI. Stück. Ausgeg. am 21. September. — 28. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 4. September 1886, Z. 9823, womit eine Cholerainstruction verlautbart wird. — 29. Verordnung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 10. September 1886, Z. 9572, womit die Einführung von Preissatzungen für das Fiaker- und Einspännergewerbe in der Stadt Sereth und die bezügliche Fahrtaxordnung kundgemacht wird.

XXII. Stück. Ausgeg. am 5. October. — 30. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina vom 29. September 1886, Z. 11.155, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Jagdkarten.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 7. October. — 31. Kundmachung der k. k. Post- und Telegraphendirection in Czernowitz vom 3. October 1886, Z. 6989, betreffend die Festsetzung des Postrittgeldes für die Zeit vom 1. October 1886 bis Ende März 1887.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 18. October. — 32. Gesetz vom 24. September 1886, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend eine Köhrordnung für das Hornvieh.

XXV. Stück. Ausgeg. am 19. November. — 33. Verordnung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten vom 5. November 1886, Z. 12.688, betreffend den 1. Nachtrag zur Evidenzvorschrift für die Gagisten in der Reserve. — 34. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 10. November 1886, Z. 2654, betreffend die Verlegung der Mauth auf der Sereth-Scherboutzer Bezirksstraße.

XXVI. Stück. Ausgeg. am 26. November. — 35. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten vom 22. November 1886, Z. 13.470, betreffend die Autorisirung des Johann Hornung, technischen Inspectors der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungsgesellschaft a. G. in Wien, zur Vornahme der Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel in der Bukowina.

XXVIII. Stück. Ausgeg. am 12. December. — 37. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 3. December 1886, Z. 13.028, betreffend das Schema der gemäß Gesetzes vom 24. September 1886, L. G. und V. Bl. Nr. 32 (Köhrordnung für das Hornvieh), in sämmtlichen Gerichtsbezirken des Landes einzusetzenden Thierzucht-Commissionen.

XXIX. Stück. Ausgeg. am 15. December. — 38. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 7. December 1886, Z. 14.113, betreffend die Ertheilung des ausschließenden Privilegiums auf Verbesserung an Sattelbahnen an Ludwig Theodor Wulfert, Holzindustriellen zu Pozoritta in der Bukowina.

XXX. Stück. Ausgeg. am 24. December. — 39. Kundmachung der Bukowinaer k. k. Landesregierung vom 17. December, betreffend die Festsetzung der Vergütung der Militärdurchzugskost für das Jahr 1887.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 29. December. — 40. Kundmachung des k. k. Landespräsidenten für die Bukowina vom 23. December 1886, Z. 14.807, betreffend die Landwehr-Waffenübung im Jahre 1887.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 27. Ausgeg. am 11. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 105, 106 R. G. Bl.

Nr. 28. Ausgeg. am 13. Juli. — Casse- und Verrechnungswesen Abdruck von Nr. 82 R. G. Bl.

Nr. 29. Ausgeg. am 21. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. Juli 1886, womit für den Monat August 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3223-F. M.

Nr. 30. Ausgeg. am 29. Juli. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 118 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 116, 123 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der für die Ausstellung von transportablen Waldbahnen in Lundenburg aus dem Auslande einlangenden Gegenstände. Z. 24.164. 24. Juli.

Nr. 31. Ausgeg. am 13. August. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die Ausstellung von Lehr- und Lernmitteln in Wien im Jahre 1886. Z. 25.334. 5. August. — Casse- und Verrechnungswesen. Verbot der Annahme von Levantiner Thalern (Maria Theresia-Thalern). Z. 3335-F. M. 1. August.

Nr. 32. Ausgeg. am 17. August. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 131 R. G. Bl.

Nr. 33. Ausgeg. am 21. August. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. August 1886, womit für den Monat September 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3681-F. M.

Nr. 34. Ausgeg. am 28. August. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die im Jahre 1886 in Brünn stattfindende Ausstellung von in Metall ausgeführten Zier- und Gebrauchsgegenständen des Hausrathes. Z. 27.159. 25. August.

Nr. 35. Ausgeg. am 1. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Theilweise Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1877 (V. Bl. Nr. 15), betreffend die Sicherstellung der Verzehrungssteuer von Fleisch, Wein, Weinmost und Obstmost, außer den geschlossenen Städten. Z. 20.396. 30. August.

Nr. 36. Ausgeg. am 17. September. — Allgemeines. Vereinfachung des Vorganges bezüglich der den Gerichtsvorständen obliegenden periodischen Revision der bei den Steuerämtern verwahrten gerichtlichen Depositen. Z. 24.346. 28. August.

Nr. 37. Ausgeg. am 22. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1886, womit für den Monat October 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4089-F. M.

Nr. 38. Ausgeg. am 25. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 141, 143 R. G. Bl.

Nr. 39. Ausgeg. am 6. October. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 146 R. G. Bl.

Nr. 40. Ausgeg. am 16. October. — Allgemeines. Errichtung eines Ansageposten am Pruthflusse in Nowosielitza für das k. k. Neben-Zollamt daselbst. Z. 30.979. 8. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Ausmaß der besonderen Belohnungen bei entdeckten schweren Gefällsübertretungen der verbotwidrigen Erzeugung u. s. w. von Tabak. Z. 15.031. 16. September.

Nr. 41. Ausgeg. am 22. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. October 1886, womit für den Monat November 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4550-F. M.

Nr. 42. Ausgeg. am 10. November. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 150, 149, 147 R. G. Bl.

Nr. 43. Ausgeg. am 23. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 158 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. November 1886, womit für den Monat December 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5049-F. M. — Abdruck von Nr. 157, 155, 152, 153, 156 R. G. Bl. — Zollbehandlung der in den Zollausschlüssen von Triest und Fiume erzeugten Oelseife. Z. 33.742. 31. October.

Nr. 44. Ausgeg. am 11. December. — Allgemeines. Erlaß des k. k. Finanzministeriums, womit die Bestimmungen über die Umwechslung und Einlösung der Staatsnoten à 1 fl. österr. Währ. mit dem Datum „7. Juli 1866" in Erinnerung gebracht werden. Z. 5304-F. M. 7. December. — Abdruck von Nr. 165 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben nnd Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 169 R. G. Bl.

Nr. 45. Ausgeg. am 18. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 175 R. G. Bl.

Nr. 46. Ausgeg. am 22. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. December 1886, womit für den Monat Jänner 1887 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5493-F. M.

Nr. 47. Ausgeg. am 27. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 179, 178 R. G. Bl.

Nr. 48. Ausgeg. am 31 December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 180 R. G. Bl.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — 35. Gesetz vom 1. Mai 1886, wirksam für das Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, betreffend die Functionszulage der Leiter einclassiger Volksschulen. — 36. Gesetz vom 2. Mai 1886, wirksam für das Königreich Böhmen, womit der § 75 des Gesetzes vom 19. December 1875, L. G. Bl. Nr. 86, zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Königreiches Böhmen geändert wird. — 37. Gesetz vom 5. Mai 1886, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Verpflichtung zur Versicherung der für Zwecke der öffentlichen Volksschulen bestimmten Gebäude gegen Brandschäden. — 38. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1886, Z 8659, betreffend die Auflösung der in Zara bestehenden theoretischen Staatsprüfungscommission judicieller und staatswissenschaftlicher Abtheilung. — 39. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Juni 1886, Z. 9681, betreffend das Schulgeld an den Staats-Mittelschulen (Gymnasien, Realschulen). — 40. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1886, Z. 12.192, betreffend die Bestellung von Supplenten (Hilfslehrern) an den vom Staate erhaltenen Gymnasien, Realschulen und Lehrer- (Lehrerinnen-) Bildungsanstalten. — 41. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1886, Z. 10.092, an die Chefs sämmtlicher Landesstellen mit Ausnahme des Statthalters für Dalmatien, betreffend provisorische Bestimmungen für die Einrichtung und Leitung evangelischer Lese-Gottesdienste. — 42. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1886, Z. 11.960, an sämmtliche Landeschefs, betreffend die Einführung einheitlicher Abkürzungszeichen für das Myriameter und Quadratmyriameter an den gewerblichen und Fachlehranstalten.

XIV. Stück Ausgeg. am 15. Juli. — 43. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. Juni 1886, Z. 12 821, betreffend die Ertheilung von Urlauben an Directoren, Leiter, Lehrpersonen und sonstige Functionäre der gewerblichen Lehranstalten

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Statthalter im Königreiche Dalmatien Feldmarschall-Lieutenant Karl von Blažeković das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionschef im Ministerium des Innern Ferdinand Ritter von Erb den Freiherrnstand mit dem Prädicate „Rudtorffer" verliehen.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Karl Lind den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Franz Pohl anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberwardein des Hauptmünzamtes Titularrechnungsrathe Johann Obert taxfrei den Titel und Charakter eines Bergrathes und dem Wardein dieses Amtes Franz Steuer den Titel und Charakter eines Oberwardeins verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur der Post- und Telegraphendirection in Brünn Ignaz Pokorny anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Oberingenieurs verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Wilhelm Grimus Ritter von Grimburg zum Baurathe, den Ingenieur Karl Ritter von Mathes zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Paul Kottlechner zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Oberösterreich ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Anton Rocchi zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Theodor Eglauer zum Finanz-Obercommissär der Klagenfurter Finanzdirection ernannt.

D r Finanzminister hat den Controlor des Landeszahlamtes in Laibach August Ultscher zum Zahlmeister daselbst ernannt.

Erledigungen.

Bergarztesstelle bei der k. k. Bergdirection in Přibram mit 900 fl. Gehalt, 200 fl. Activitätszulage und 1000 fl. Reisepauschale, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 209.)

Oberingenieursstelle in der achten Rangsclasse, eventuell Ingenieursstelle in der neunten Rangsclasse beim Staatsbaudienste in Kärnten, bis 20. October. (Amtsbl Nr. 209.)

Landschaftliche Thierarztesstelle mit dem Amtssitze in Hallein mit 500 fl. Jahresgehalt, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 210.)

Thierarztesstelle für die Viehbeschau in der Eisenbahnstation Ried in Oberösterreich mit 400 fl. jährlich, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 211.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 20 und 21 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.